

**AUCH MAL „NEIN“ SAGEN**

**KONSEQUENZEN AUS DEM  
BIELEFELDER STRAFURTEIL**

Referentin:  
RAIn Stefanie Gehrlein  
Justiziarin

**Marburger Bund  
Bundesverband**

# GLIEDERUNG

**Hintergrund der Diskussion**

**Rechtsstellung des PJ-Studenten**

**Rechtsprechung**

**Konsequenzen / Lösungsansätze**

## Medienberichterstattung

- **Urteil des LG Bielefeld (14.6.2013 zu Az. 10 Ds 16 Js 279/11)**  
Verurteilung eines Studenten im PJ wegen fahrlässiger Tötung wegen intravenöser statt oraler Verabreichung eines Antibiotikums mit nachfolgendem Tod des Säuglings
- **„Propofol-Fall“ (LG Mainz, Az. 2 O 266/11)**  
Verurteilung einer Medizinstudentin wegen irrtümlicher Verabreichung Diabetikerin des Narkosemittels Propofol (Koma, Hirnschädigung) zu Schadenersatz und Schmerzensgeld

# HINTERGRUND REALITÄT IN DEUTSCHEN KLINIKEN

## Stichwort „Arbeitsverdichtung“

- zunehmende Übertragung (fach-)ärztlicher Tätigkeiten an PJler und Ärzte in der Weiterbildung
- feste Einplanung von Studenten als „Arbeitskräfte“

## Folge

- 80 % der PJler verabreichen nach eigenen Angaben **Medikamente ohne Aufsicht**  
Beispiele: Vorbereiten und Anhängen Chemotherapie  
Anschließen von (vorbereiteten) unklaren Infusionen auf Anweisung des Pflegepersonals

# HINTERGRUND REALITÄT IN DEUTSCHEN KLINIKEN

- Bei 50 % werden die von ihnen erhobenen Befunde nur selten überprüft
- Eingangsbefragung (Anamnese) wird vollständig von PJlern übernommen → Grundlage für Therapien
- Durchführung von **Bedside-Tests** (Laboruntersuchung am Bett) und Anhängen von Erythrozytenkonzentraten (Blutprodukte zur Transfusion) **ohne Aufsicht** und mit eigener Unterschrift
- **Arbeiten ohne Schutzausrüstung** (Schutzbrille im OP etc.)
- Keine klaren „Arbeitszeiten“, Einteilung zu Diensten, Wochenendarbeit

# RECHTSSTELLUNG DES PJ-STUDENTEN

## PJ-Student § 3 Abs. 4 ÄAppO

- 1. Vertiefung und Erweiterung der im vorhergehenden Studium erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden (Unterrichtsveranstaltung, öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis)**
  - ➔ kein Arzt, kein nicht-ärztliches Personal: „Eigene“ Rechtsstellung Spannungsfeld zwischen „noch Student“ und „fast Arzt“
- 2. Erlernen der Anwendung auf den einzelnen Krankheitsfall:**
  - Durchführung zugewiesener ärztlicher Verrichtungen entsprechend des Ausbildungsstandes unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes*

# RECHTSSTELLUNG DES PJ-STUDENTEN / DELEGATIONSRECHT

## Durchführung zugewiesener ärztlicher Verrichtungen

- **Zugewiesen:** Auf Anordnung eines (Fach-)Arztes, nicht auf Anordnung/Anweisung des Pflege-/Assistenzpersonals
- **Ärztliche Verrichtung:** Exkurs zum Delegationsrecht  
Delegation = weitgehend selbständige Durchführung durch nichtärztliche Mitarbeiter unter Aufsicht/Kontrolle und Verantwortung des Arztes (Arztvorbehalt)  
  
**Erbringung höchstpersönlicher Leistungen (persönliche Ermächtigung, Wahlleistungen, belegärztliche Leistungen)**  
→ keine Delegationsfähigkeit, weder an andere Ärzte noch an sonstige Personen

# RECHTSSTELLUNG DES PJ-STUDENTEN / DELEGATIONSRECHT

## Erbringung ärztlicher „Kernleistungen“

(Anamnese, Indikationsstellung, Untersuchung, Diagnose, Aufklärung und Beratung, Therapieentscheidung und -durchführung)

- Leistungen, die der Arzt wegen ihrer **Schwierigkeit**, ihrer **Gefährlichkeit** oder wegen der **Unvorhersehbarkeit** etwaiger Reaktionen unter Einsatz seiner **spezifischen Fachkenntnis und Erfahrung** persönlich erbringen muss
- **nicht delegierbar an Nicht-Ärzte** (Pflege, Fachberufe im Gesundheitswesen), dürfen von diesen **auch nicht unter Aufsicht** des Arztes erbracht werden

**Beispiele:** Schwierige Injektionen oder Infusionen, Punktionen, Verabreichung Röntgenkontrastmittel, Herzmittel, Zytostatika, Transfusionen, In- und Extubationen, Anlegen und Wechsel von Blutkonserven

# RECHTSSTELLUNG DES PJ-STUDENTEN / DELEGATIONSRECHT

Dagegen:

Der PJ-Student darf einzelne ärztliche Verrichtungen durchführen

- **in Abhängigkeit von seinem Ausbildungsstand**
  - zu prüfen durch ausbildenden Arzt und PJ-Studenten
- **unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes**
  - Verantwortung bleibt beim Arzt!
  - Umfang / Form der Anleitung und Aufsicht ist unklar

# RECHTSSTELLUNG DES PJ-STUDENTEN / DELEGATIONSRECHT

**Im Einzelfall delegationsfähige Leistungen:** Einzelfallentscheidung des Arztes, abhängig von spezieller Qualifikation (venöse Blutentnahmen, i.v. Injektionen, Anlegen/Wechsel Infusionen)

**Allgemein delegationsfähige Leistungen:** Generell übertragbar auf qualifiziertes Personal (s.c und i.m. Injektionen, Verband- und Katheterwechsel, Messung EKG/Lungenfunktion)

**Uneinheitliche Rechtsprechung: Eindeutige juristische Abgrenzung der Leistungen nicht möglich → fehlende Rechtssicherheit!**

→ Übernahme durch PJ-Studenten grds. möglich

→ Aber auch hier: Regelmäßige Überwachung durch ausbildenden Arzt

In Abhängigkeit von Kenntnisstand des PJlers und Gefährdungspotential der Verrichtung von Anwesenheit des Arztes bis hin zu lediglich Stichproben

## Haftung Krankenhausträger/Chefarzt/Ausbilder

- **OLG Köln v. 4.7.1990 – 27 U 86/89: OP-Assistenz durch PJler bei gynäkologischem Eingriff statt Mitwirkung der erforderlichen erfahrenen ärztlichen Assistenz → Haftung Operateur (Rspr. zum Anfängerfehler: Behandlungsfehler wg. Qualitätsmangel = Übertragung auf einen nicht ausreichend Qualifizierten) und Klinikträger (Organisationsmangel) neu: Kodifizierung im Patientenrechtegesetz § 630h Abs. 4 BGB für vertragliche Haftung**
- **OLG Stuttgart v. 1.12.1994 – 14 U 48/93: Durchführung einer Spinalanästhesie durch PJ-Studenten → keine Haftung von Träger/CA/Chefarzt wegen mangelnder Qualifikation des PJlers  
Bei ordnungsgemäßer Beaufsichtigung und Anleitung durch einen FA kein wesentlicher Unterschied zwischen dem vor und nach der Approbation stehenden Anfänger!**

## Haftung Krankenhausträger/Chefarzt/Ausbilder

OLG Karlsruhe v. 29.1.2014 – 7 U 163/12: Herzkatheteruntersuchung mit Risiko einer Arteriendissektion, keine Haftung Klinik und Behandler „Die ärztliche Aufgabe der (Eingriffs- und Risiko-) **Aufklärung** kann einem Medizinstudenten im PJ übertragen werden, wenn sie seinem Ausbildungsstand entspricht und unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes stattfindet. Dies setzt nicht unbedingt voraus, dass der Arzt bei jedem Aufklärungsgespräch anwesend ist.“ (nach Anleitung Aufklärung bereits mehrfach beanstandungsfrei in Anwesenheit Arzt durchgeführt, standardisierter Eingriff, bei Aufklärung kein Notfall denkbar, Arzt bei Rückfragen erreichbar)

Presse: Das Urteil: Studenten dürfen Patienten aufklären (NRZ 4.Juli)

## Haftung Student(in)

(neben (Privat-)Klinikträger/med. Geschäftsführer=Operateur aus Organisationsverschulden)

„Propofolfall“: Medizinstudentin im 10. Semester (vor PJ) verabreicht als (angestellte) Nachtwache nach plastischem Eingriff angebrochene Infusion aus dem OP mit Kochsalzlösung und Propofol, Atem- und Kreislaufstillstand der Patientin, seitdem Wachkoma und irreparable Hirnschädigung. Gesamtschuldnerische Haftung bejaht, da

- Gravierende Verstöße gegen elementare medizinische Grundregeln (Anhängen gebrauchter Infusion aus OP, keine Nachfrage trotz Trübung der Lösung)
- Übernahmeverschulden aufgrund geringer Praxiserfahrung fraglich

## Beispiel: „Bielefelder Fall“

Hauptgründe für Verurteilung:

Handeln ohne ärztlichen Auftrag („zugewiesen“)

- PJ-Student hätte die Art der Verabreichung prüfen (iv oder oral?) und erkennen müssen, dass das Medikament nicht injiziert werden darf

→ Flüchtigkeitsfehler reicht!

- Mögliche Folgen einer Verurteilung nach §§ 229 oder § 222 StGB:

Rechtsfolge Geld- oder Freiheitsstrafe, ev. Vorstrafe (3 Jahre im Führungszeugnis), arbeitsrechtliche Suspendierung, Auswirkung auf Approbation und berufliche Reputation, Medienaufmerksamkeit

# GRUNDSÄTZE DER HAFTUNG DES PJ-STUDENTEN

## Verantwortungsformen

- **Übernahmeverschulden:** Übernahme einer Aufgabe, der der Student aufgrund seines Ausbildungsstandes und seiner Fähigkeiten für ihn erkennbar nicht gewachsen ist und gegen die er Bedenken haben und äußern muss. Entscheidend, ob er sich unter den besonderen Umständen des Falls darauf verlassen darf, dass die vorgesehene Behandlung ihn nicht überfordert (fehlende Kenntnisse, aber auch Müdigkeit, Überlastung, Krankheit etc.)

Auch: Eigenmächtiges Überschreiten des zugewiesenen Aufgabenkreises

- **Durchführungsverschulden:** Fehlverhalten bei der Ausführung: Student trägt die Verantwortung für die korrekte, fach- und sachgerechte Ausübung der angeordneten Maßnahme. Keine Einhaltung des Facharztstandards erforderlich, Sorgfaltsmaßstab ist gewissenhafter **Durchschnittsstudent** in konkreter Ausbildungsphase und Situation.

➤ **Remonstrationsrecht und -pflicht?**

# KONSEQUENZEN UND LÖSUNGSANSÄTZE FÜR DEN PJ-STUDENTEN

- Anhaltspunkte für das „**Dürfen**“ einer selbständigen **Übernahme zugewiesener Tätigkeiten**: Logbücher (Katalog der PJ-Tätigkeiten mit Graduierung), Lernzielkataloge für das PJ (NKLM, DGIM), Abgrenzungskataloge zur Delegation (BÄK, BDC, VPU), **Wünschenswert: Vereinbartes Curriculum!**
- „**Gesunde und sorgsame Selbsteinschätzung**“ → Abwägung, ob man der Aufgabe fachlich und persönlich gewachsen ist. *Anordnung – Zweifel – Nachfragen (Arzt!) – Zweifel nicht ausgeräumt – Verweigerung!* Patientenwohl wichtiger als möglicher Konflikt mit Ausbilder!
- **Ärztliche Kernaufgaben**: Übernahme nur nach **Anleitung und unter Aufsicht** (im Beisein!) des Ausbilders! (*Ausnahme: OLG KA zur Aufklärung*)
- **Ständige Kommunikation** mit (auszubildenden) Ärzten und **schriftliches Dokumentieren** bei Unsicherheiten
- **Haftpflichtversicherung** mit ausreichender Deckung

# KONSEQUENZEN UND LÖSUNGSANSÄTZE FÜR DEN AUSBILDER UND DAS KRANKENHAUS

- **Ausbilder: Instruktions- und Überwachungspflicht:**
  - Anleiten, Erklären, Zeigen
  - Anordnen (klar und verständlich)
  - persönliche Anwesenheit und Ansprechbarkeit
  - Kontrolle (Stichproben)
- **Krankenhaus/Chefarzt: Organisationspflicht**
  - Einsatzpläne und Vertretungsregeln, ausreichend Personal vorhalten
  - regelmäßige Kontrollen
  - transparente Dienstregelungen
  - Curricula für PJ-Studenten
  - regelmäßige Besprechungen und Rücksprachemöglichkeiten
  - Sorge für „lernfreundliches und angstfreies Klima“
  - Mentorensysteme
  - Anbieten von Skills Labs
  - Haftungsfreistellung für Studenten



VIELEN DANK  
FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!